

## Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend  
den Austausch von Strafurtheilen zwischen den Kantonen.

(Vom 29. Dezember 1880.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Mit Kreisschreiben vom 15. Oktober 1879 hat unser Justiz- und Polizeidepartement sämtlichen Kantonsregierungen davon Kenntniß gegeben, daß die Regierung des Kantons Thurgau die Anregung gemacht habe, es möchte auch zwischen den Kantonen ein gleicher Austausch der Strafurtheile von schweizerischen Gerichten gegen Schweizer eingeführt werden, wie er zwischen der Schweiz und mehreren auswärtigen Staaten vereinbart ist, und um Mittheilung ihrer Ansichten ersucht.

Aus den gegenwärtig vollständig vorliegenden Antworten ergibt es sich, daß sämtliche Kantonsregierungen mit der Anregung der Regierung des Kantons Thurgau prinzipiell einverstanden sind; es haben auch mehrere Kantone der in unserm Kreisschreiben gemachten Anregung, daß die Mittheilung der Strafurtheile in der mit mehreren fremden Staaten vereinbarten Form geschehen dürfte, ausdrücklich zugestimmt, während das Stillschweigen der andern Kantone als Zustimmung anzunehmen ist; dagegen sind die verschiedensten Ansichten ausgesprochen worden über die Behörden, von welchen die Urtheile zu versenden und an welche sie zu adressiren seien.

Beiläufig bemerken wir, daß die Regierung von Basel-Stadt die weitere Anregung gemacht hat, es sollten sich die Kantone auch die Konkurse mittheilen, weil mit dem Fallitenzustande meistens auch der Verlust der bürgerlichen Rechtsfähigkeit verknüpft sei.

Wir möchten uns jedoch gegenwärtig lediglich auf die Frage der Mittheilung der Strafurtheile beschränken.

In dieser Beziehung konstatiren wir die allseitige Zustimmung sämtlicher Kantonsregierungen. Wir richten daher an Sie die Einladung, diese Uebereinkunft vom 1. Januar 1881 hinweg als gegenseitig verbindlich zu betrachten und für die Mittheilung der

Strafurtheile dasjenige Formular zu verwenden, welches soeben laut unserm Kreisschreiben vom 17. Dezember abhin durch die auf die gleiche Materie bezügliche Uebereinkunft mit Frankreich festgestellt worden ist.

Was die Frage betrifft, von welcher Behörde diese Mittheilung zu geschehen habe, so können Sie ohne Gefahr für die Sache verfügen, daß sie das urtheilende Gericht direkt zu machen habe, wenn nicht etwa jetzt schon alle Strafurtheile an eine kantonale Behörde eingesendet werden müssen, welche dann ihrerseits einen Auszug davon an den Heimatkanton abgeben könnte. Dagegen ist es jedenfalls nöthig, daß die Mittheilung der Urtheile an eine Centralstelle des Heimatkantons des Verurtheilten stattfinde, welche dann ihrerseits die Versendung an die betreffende Gemeinde zu besorgen hat. Die Gemeindebehörden wären sodann anzuhalten, alle Urtheile in der schon bestehenden oder in einer einzuführenden Kontrolle vorzumerken.

Ueber die weitere Frage, an welche kantonale Centralstelle die Bestellung erfolgen soll, sind wir angesichts der Verschiedenheit der administrativen Organisation der Kantone und der mangelnden Angaben in einzelnen Antworten von Kantonsregierungen gegenwärtig nicht in der Lage, eine bestimmte Mittheilung machen zu können. Wir ersuchen Sie daher, uns mit thunlicher Beförderung diejenige Amtsstelle zu nennen, welche Sie hiefür bezeichnet haben. Wir werden uns dann beeilen, die ganze Liste dieser Behörden in einem weitem Kreisschreiben sämtlichen Kantonen zur Kenntniß zu bringen.

Endlich läßt sich eine absolute Regel darüber, welche Urtheile mitzutheilen seien, nicht wohl aufstellen. Immerhin wird die Mittheilung von Urtheilen in bloßen Polizeisachen und leichtern korrekzionellen Fällen ohne Bedenken unterbleiben können.

Indem wir der beförderlichen Bezeichnung der oben erwähnten Amtsstelle entgegensehen, benutzen wir auch diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, mit uns in den Machtschuz Gottes zu empfehlen.

Bern, den 29. Dezember 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Welti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**



## **Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend den Austausch von Strafurtheilen zwischen den Kantonen. (Vom 29. Dezember 1880.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.01.1881
Date	
Data	
Seite	37-38
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 955

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.